

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses für die Einbeziehungssatzung Haunzenbergersöll

Die Gemeinde Bodenkirchen hat mit Beschluss vom 19.09.2023 die Einbeziehungssatzung Haunzenbergersöll in der Fassung vom 19.09.2023 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft. Jedermann kann diese im Rathaus der Gemeinde Bodenkirchen, Ebenhauserstraße 1, Zimmer 6 EG, 84155 Bodenkirchen während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Aufgrund der Durchführung im beschleunigten Verfahren, wurde auf den Umweltbericht sowie auf die zusammenfassende Erklärung verzichtet (§ 13 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB).

Der maßgebende Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

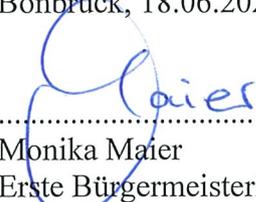
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

An die Amtstafel

angeheftet am: 19.06.2024

abgenommen am: 18.07.2024

Gemeinde Bodenkirchen
Bonbruck, 18.06.2024


.....
Monika Maier
Erste Bürgermeisterin

